



HAUPTGENOSSENSCHAFT NORD AG

Einkaufsbedingungen und Abrechnungsmodalitäten
für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

HaGe[®]
Ihr Partner vor Ort

Grundlage des Handels ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Schadstoffen, Exkrementen, toten und lebenden Schädlingen sowie getreidefremden Stoffen und Gegenständen, erzeugt, gelagert und transportiert auf Basis guter fachlicher Praxis unter Einhaltung der privat- (GMP+B3, GMP+B4 oder vergleichbaren anerkannten QM-Standards) und/oder öffentlich-rechtlichen Vorgaben. Diese beinhalten unter anderem die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen EU und nationalen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Lebensmittel- und Futtermittelrecht, das Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetz sowie flankierende Verordnungen wie z. B. VO (EG) 178/2002, der LebensmittelhygieneVO, VO (EG) 852/2004 inkl. der Ergänzung des Anhang I, Teil A Abschnitt II Nr. 5a, bzgl. der in Anhang II der VO (EU) 1169/2011 genannten Stoffe, und der FuttermittelhygieneVO, VO (EG) Nr. 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986, der HöchstmengenVO, nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 (Verordnung zur Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel) und Nr. 1830/2003 (Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln), Kontaminantenverordnung VO EU NR. 1881/2006, sowie die Richtlinie (EU) 2018/2001 in den jeweils gültigen Fassungen. Die gelieferten Ernteerzeugnisse stammen nicht von mit Klärschlamm gedüngten Flächen.

Enthält die Ware schädliche Bestandteile, die bestimmungs-/vereinbarungsgemäß nicht in die Ware hineingehören, behält sich die HaGe vor, die Abnahme der Ware zur Kostenlast des Lieferanten, zu verweigern.

Am Ernteerzeugnis vorgenommene chemische Behandlungen sind anzuzeigen. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln dürfen die gesetzlichen Höchstgehalte gem. VO (EG) 396/2005 oder anderer gesetzlicher Regelungen in den jeweils aktuellen gültigen Fassungen nicht überschreiten. Der Verkäufer ist verantwortlich für den Nachweis der Zulassung und ordnungsgemäßen Anwendung (ggf. Sachkundenachweis für die Ausbringung und Anwendung von Schadnagergiften) des Schädlingsbekämpfungsmittels.

Der Lagerhalter, in seiner Eigenschaft als Verkäufer sichert die Eignung des Lagerraumes und die Warengesunderhaltung gemäß EU-Verordnungen 852/2004 (Vorschriften zur Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Vorschriften zur Futtermittelhygiene) zu. Er erklärt, dass er die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (DRV, Stand: Mai 2019) kennt und er alles unternimmt, diese zu befolgen. Bei erfolglosen Kontraktabruf (Verweigerung der Auslagerung durch den Verkäufer) werden ggf. vereinbarte Lagergeldzahlungen / Reports ab diesem Zeitpunkt unwirksam.

Die zum Transport der Ware eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und für diese Zwecke geeignet sein. Die Hygiene und Reinigung von Transportfahrzeugen und Lagerstätten orientiert sich an branchenspezifischen Standards wie z.B. GMP+B3, GMP+B4, QS oder vergleichbar. Reinigungsvorgaben für Transportfahrzeuge gem. IDTF-Datenbank (www.icrt-idtf.com).

Nachhaltigkeit: Bei Ware, die den Zusatz nachhaltig enthält, entspricht die gelieferte Biomasse den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung. Die Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Richtlinie geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung nachzuweisen (Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Nachhaltigkeit von Biomasse in der jeweils vom Zertifizierungssystem REDcert zugelassenen Version) Liegt die Selbsterklärung zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht vor, wird die Ware als „nicht nachhaltig“ angenommen, und mit einem Preisabschlag von 10,00 EUR/to in der Getreide-/Rapsabrechnung versehen.

1. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit kein einwandfreies Grundgetreide sind

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Die Aspiration wird mittels Laborreiniger (Aspirateur) ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen. Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Ernteanlieferungen ein Aspirationsabzug von mind. 0,5%.

> Zur **Aspiration** zählen:

- **verdorben** Körner, die durch Fäulnis, Fusarien-, Schimmel- oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und bei Futtergetreide für die Fütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)
- **Verunreinigungen:** Zu den Verunreinigungen zählen sowohl die in einer Getreideprobe enthaltenen Bestandteile, die auf dem Obersieb zurückbleiben, Steine, Erdklumpen, Strohteile und andere Verunreinigungen aus allen Fraktionen (ausgenommen Fremdgetreide und Körner des Grundgetreides) als auch Bestandteile, die beim Sieben mit einem 1,8 mm Schlitzsieb (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm (Weizen, Gerste) durchfallen (bei erhöhtem Schmachtkornanteil behält sich die HaGe vor, diesen separat auszuweisen und abzurechnen – siehe Abzugstabelle für Schmachtkorn), sowie Staub, Spelzen, tote Insekten außer Getreideschädlinge.
- **Fremdkörner:** (Körner von angebauten und nicht angebauten Pflanzen außer Getreide)
- **grüne oder unreife Körner** der jeweiligen Art
- **Mutterkorn:** Als maximal gilt bei Brotgetreide 0,05% und bei Futtergetreide 0,1%, jedoch immer die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Grenzwerte. Bei Überschreitung wird die Ware auf Kosten des Lieferanten bei der HaGe eingelagert und gemeinsam nach einer Verwertungsmöglichkeit gesucht bzw. dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt.

Stand: Juni 2022
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Im Getreide dürfen keine Exkreme von Lebewesen und deren Rückstände sein. Die Ware darf keine toten und lebenden Getreideschädlinge (in allen Entwicklungsstufen) aufweisen. Bei Schädlingsbefall werden dem Verkäufer die Kosten der Schädlingsbekämpfung sowie ggf. anfallende Mehrtransportkosten in Abzug gebracht. Zudem behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der Ware vorzunehmen bzw. die Ware zurückzuweisen. Das Gleiche gilt für die Feststellung von tierischen Exkrementen.

Die Ware darf wegen Fusarienbefalls verfärbte oder verformte Körner nur bis zu einem Maximalanteil von 1,0% ausweisen, sowie einen max. DON-Wert von 0,5 mg/kg, einen max. ZEA-Wert von 0,05 mg/kg enthalten.

- > **Bruchkorn:** Alle Körner, bei denen Teile des Endosperms freiliegen.
Als maximal gelten 4,0%.
- > **Auswuchs:** Wurzel- und Blattkeime deutlich zu erkennen.
Als maximal gelten 2,0%. Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden.
- > **Schmactkorn:** Alle zum Grundgetreide gehörenden Körner, die durch ein 1,8 mm (Roggen, Triticale, Hafer) bzw. 2,0 mm (Weizen, Gerste) Schlitzsieb fallen.
Als maximal gelten 5,0%.
- > **Fremdgetreide:** Alle nicht zum Grundgetreide gehörenden Getreidekörner.
Als maximal gelten 2,0%.

2. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit nicht einwandfreie Hülsenfrüchte sind.

Bei Anlieferung nicht gereinigter Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Die Aspiration wird mittels Laborreiniger (Aspirateur) oder durch Siebung ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen. Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt ein Aspirationsabzug von mind. 0,5%.

- > Zur **Aspiration** zählen:
 - alle in der angelieferten Ware enthaltenen **artfremden Bestandteile**
 - **ausgewachsene Körner, als maximal gelten 2%.** Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden
 - **verdorben Körner**, die durch Fäulnis, Schimmel oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)
 - **nicht ausgereifte und grüne Körner**
 - **Siebdurchgang** durch 3,0 mm

3. Definition der Bestandteile, die nach Untersuchung der äußeren Beschaffenheit nicht einwandfreie Ölsaaten sind

Bei Anlieferung nicht reiner Ware erfolgt auf Kosten des Lieferanten eine Aufbereitung. Der Besatz wird mittels Laborreiniger oder durch Siebung ermittelt. Es erfolgt eine weitere Handauslesung der verschiedenen Fraktionen.

- > Zum **Besatz** zählen:
 - alle in der angelieferten Ware enthaltenen **artfremden Bestandteile**
 - **Verunreinigungen**, sämtliche Bestandteile, die durch ein 1,25 mm Sieb (Rundloch) fallen
 - **ausgewachsene Körner, als maximal gelten 2%.** Bei einem höheren Anteil wird im Einzelfall entschieden.
 - **verdorben Körner**, die durch Fäulnis, Schimmel oder Bakterienbefall oder auch sonstige Einwirkungen für die menschliche Ernährung und für die Verfütterung unbrauchbar geworden sind (auch durch Selbsterhitzung oder zu starke Trocknung geschädigte Körner)
 - **nicht ausgereifte und grüne Körner**
 - **geschädigte Körner**

Stand: Juni 2022
Irrtum/Änderungen vorbehalten

4. Qualitätsbedingungen

Die Qualitätsbedingungen ergeben sich aus den Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten der Hauptgenossenschaft Nord AG, soweit nicht im Einkaufskontraktformular abweichend beschrieben. Dort sind die Basisqualitäten für Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Hülsenfrüchte aufgeführt. Ebenso enthalten sind die Abschlagstabellen für eine Aufbereitung von nicht kontraktlicher Ware.

Die Grundeinstufung (vor der Qualitätsanalyse) als E-, A- oder B- Weizen wird für die angelieferten Weizensorten gemäß den Angaben des Verkäufers nach der vom Bundessortenamt erstellten „Beschreibenden Sortenliste“ -in der aktuellen Fassung- vorgenommen. Zusätzlich kann eine Sortenbestimmung mittels Elektrophorese durchgeführt werden.

**Raps darf max. 2,0 % FFA im Öl und max. 18 µmol Glukosinolat enthalten.
Erbsen müssen eine gelbe Farbe in Schale und Korn aufweisen.**

Die auf den Wiegescheinen/Eingangsberechnungen angegebenen Qualitäten (Qualitäts-Einstufungen) sind vorläufig, und dienen der HaGe zur Vorbereitung der Lagerhaltung nach guter fachlicher Praxis.

Grundlage für die endgültige Qualitätseinstufung zur Abrechnung ist die in den jeweiligen Zentrallaboren des Käufers durchgeführte Vollanalyse für alle produktrelevanten Qualitätskriterien.

5. Gewichtsfeststellung / Probenahme / Qualitätsermittlung

Die Gewichtsfeststellung, Probenahme und Qualitätsermittlung erfolgt am Entladeort (ausgeladenes Gewicht und Qualität). Die Gewichtsfeststellung erfolgt maßgeblich mit geeichten Waagen des jeweiligen Empfängers. Ausschlaggebend für die Kontrakterfüllung ist die gelieferte Bruttomenge, ohne jegliche Toleranz. Probenahme, Verwiegung und Analyse sowie Kosten für Qualitätssicherung und Energiemanagement werden bei der Abrechnung der Lieferung in Abzug gebracht (liegt keine Getreideanlieferung zu Grunde, werden diese Kosten separat in Rechnung gestellt). Der Verkäufer hat das Recht, der Probenahme von Ernteerzeugnissen selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen. Sollte der Verkäufer bei der Probenahme nicht anwesend sein, gilt die Probenahme durch die HaGe bei Anlieferung als durch den Verkäufer anerkannt. Verlangt der Verkäufer eine Probenahme durch einen sachverständigen und vereidigten Probenehmer, so trägt er die Kosten der Probenahme. Es wird grundsätzlich jede Liefereinheit entsprechend der Arbeitsanweisung zur „Probenahme und Rückstellmusterbildung“ beprobt. Für die Analysen können Proben zusammengefasst werden bis zu einer max. Prüfdichte von 100 t. Beanstandungen und Reklamationen hinsichtlich der abgerechneten Mengen und/oder der festgestellten Qualitäten sind unverzüglich nach Kenntnis schriftlich beim Käufer anzuzeigen. Die Qualitätsuntersuchungen erfolgen im Labor des Käufers mit entsprechend für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geeichten oder kalibrierten (ggf. durch eigene Messreihen dokumentiert) Laborgeräten des Käufers. Eventuelle Zweit- oder Schiedsanalysen erfolgen in einem unabhängigen akkreditierten Labor nach Käufers Wahl auf Kosten des Antragstellers, bei Ölsaatenuntersuchung in einem anerkannten FOSFA Labor nach Käufers Wahl – auch in diesem Fall ist das Rückstellmuster vom Käufer maßgeblich. Bei Abweichungen des zu untersuchenden Wertes kommt das Mittel der beiden Analysen zur Abrechnung. Weichen die Werte der ersten und zweiten Analyse erheblich voneinander ab, so haben beide Kontraktpartner das Recht, eine dritte Analyse auf Antragstellers Kosten bei einem zu vereinbarenden Labor (bei Ölsaaten FOSFA) zu veranlassen. Das Mittel der sich am meisten annähernden Analysewerte gelangt zur Abrechnung.

Bei Lieferung von nicht kontraktlicher Ware trägt der Verkäufer sämtliche Kosten, die bei der Entgegennahme, jedweder Behandlung der Ware zur Vermarktungsfähigkeit und dem evtl. Rücktransport zum Verkäufer entstehen bzw. der Käufer behält sich das Recht vor, die Ware auf Kosten des Verkäufers zurück zu weisen.

6. Einlagerung / Verantwortlichkeit

Der Lieferant von Ernteerzeugnissen ist mit der Zusammenlagerung mit weiterem Erntegut gleicher Art einverstanden. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die abgelieferte Partie infolge verdeckter Mängel den kontraktlichen Bedingungen nicht entspricht, sind vom Lieferanten zu tragen, und zwar auch für die Mengen, mit denen die maßgebliche Partie zusammengelagert wurde.

Stand: Juni 2022
Irrtum/Änderungen vorbehalten

6a. Lagervertrag

Ware, die ohne Preisfixierung (in schriftlicher oder mündlicher Form), ex Ernte geliefert wurde, muss bis zum 31.08. (Gerste bis zum 31.07.) des Erntejahres, spätestens aber 10 Tage nach Anlieferung, preislich fixiert oder, nach Verfügbarkeit des Lagerraumes am Lieferort, in einen separaten Einlagerungsvertrag zu entsprechenden Kosten überführt werden, wobei die Lagerdauer maximal bis zum 31. Mai des der Ernte folgenden Jahres gilt. Die vereinbarten Kostensätze werden wie unten aufgeführt berechnet. Mit dem erstmaligen Abrechnungsmonat für das Lagergeld erfolgt auch die Berechnung der Einlagerungsgebühren für die jeweilige Lagerpartie. Der Lagerhalter verpflichtet sich, die Ware entsprechend ihrer Eingruppierung der Qualitäten (gem. Punkt 4. Qualitätsbedingungen) zu lagern, jedoch nicht separiert von anderer Ware der gleichen Kategorie. Analysekosten und Kosten zur Gesunderhaltung der Ware werden dem Lieferanten, entsprechend den Abrechnungsmodalitäten der HaGe, mit Einlagerungsbeginn berechnet. Die eingelagerte Menge wird buchmäßig separat als Fremdbestand geführt und ausgewiesen.

Es gelten folgende Kostensätze:

Gebühren bis zum 31.12. pauschal:	12,50 EUR/to bei Getreide / 15 EUR/to bei Raps und Hülsenfrüchten
Lagergeld ab 01.01.:	2,00 EUR/to/Monat bei Getreide 2,50 EUR/to/Monat bei Raps
Auslagerungsgebühren	5,00 EUR/to
Logistikpauschale:	5,00 EUR/to (bei Hofabfuhr oder Anlieferung auf Umschlagstandorte)
Lagerschwund	0,1 %/Monat

Bei Auslagerung erhält der Lieferant gesunde und handelsübliche Ware gem. der vom Lagerhalter vorgenommenen Eingruppierung von diesem oder einem anderen möglichst frachtnahen Lager des Lagerhalters zurück. Die Basis ist frei Fuhre vereinbarter Einlagerungsort.

7. Zahlungen

Bei vorhandenen Forderungen und Sicherungsvereinbarungen werden die Erlöse nach Wahl der HaGe gegen die bestehenden offenen Posten verrechnet. Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis ex Ernte erfolgt die Bezahlung 21 Tage nach Lieferung und Analyse der gesamten Partie. Bei Einkaufskontrakten mit Preisbasis nach Ernte, max. bis Ende landwirtschaftliches Wirtschaftsjahr (30.06.), erfolgt die Bezahlung 14 Tage nach Lieferung. Spätere abweichende Vereinbarungen führen zu einer Zahlungsfrist lt. Einkaufskontrakt. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hauptgenossenschaft Nord AG. Die Zahlung erfolgt auf Basis der im Kundenportal der HaGe zur Verfügung gestellten Getreidegutschrift.

8. Bedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EB), die Bedingungen für die Durchführung einer Intervention der BLE, die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Braugerste sowie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar jeweils in der zur Zeit des Kontraktabschlusses maßgeblichen Fassung. Die HaGe behält sich vor, die „Abrechnungsmodalitäten für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten“ den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen.

Soweit in diesen Bedingungen auf Abrechnungsbedingungen Bezug genommen wird, sind diese während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der HaGe zur Einsichtnahme ausgelegt. Als Schiedsgericht ist das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse eV, Hamburg vereinbart.

Hauptgenossenschaft Nord AG

Sparte Getreide
Wertstr. 218
24143 Kiel

T +49 431 7023 428
F +49 431 7023 278
hagekiel.de

Stand: Juni 2022
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Wir beraten Sie gerne!

Hauptgenossenschaft Nord AG
Wertstraße 218 • 24143 Kiel
T +49 431 7023 0
hagekiel.de

Abrechnungsmodalitäten der Hauptgenossenschaft Nord AG

für Getreide inkl. Mais, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

A 1. Qualitätsanforderungen Getreide

	E-Weizen	A-Weizen	B-Weizen	Futterweizen	Brotroggen	Futterroggen	Gerste	Braugerste	Triticale	Industrie- hafer	Mais
Feuchte in % max.	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Naturalgewicht in kg/hl min.	79,0	78,0	77,0	72,0	72,0	70,0	63,0		71,0	54,0	
Protein in %	min. 14,0	min. 13,0	min. 12,0					max. 11,5			
Fallzahl in Sek. min.	280	250	230		120						
Sedimentation min.	50	45	35								
Bruchkorn in % max.	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0				10,0
Schmactkorn in % max.	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	
Fremdgetr. in % max.	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Mutterkorn in % max.	0,05	0,05	0,05	0,1	0,05	0,1			0,1		
Auswuchs in % max.	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Fusarium in % max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0

Zusätzliche Anforderungen an Braugerste: Reinheit min. 98,0%, Keimfähigkeit/Keimenergie min. 95,0%, Vollgerste (über 2,5 mm Sieb) min. 90,0%, Ausputz (unter 2,2 mm Sieb) max. 2,0%, kein Schimmelbefall

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Getreide

Feuchte: Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 5. und Punkt A 6.

Aspiration: Aspiration wird im Verhältnis 1:1,1 abgezogen

Naturalgewicht: Basis für die Ermittlung des kg/hl-Abzugs in der Getreideabrechnung ist die aspirierte Menge. Bei Unterschreitung Mindestwertes erfolgt bei E/A/B-Weizen und Brotroggen ein Abzug pro fehlendes kg von einem Prozent des Kontraktpreises; wird der Mindestwert bei E/A/B-Weizen bzw. Brotroggen um mehr als zwei kg unterschritten, erfolgt eine Einstufung in die nächst niedere Qualitätsstufe.

Bei Unterschreitung des Mindestwertes erfolgt bei Futterweizen, Futterroggen, Triticale und Gerste ein Abzug pro fehlendes kg von einem Prozent des Kontraktpreises; wird der Mindestwert um mehr als zwei kg unterschritten, erfolgt eine Neubewertung.

Bei Unterschreitung des Mindestwertes beim Hafer erfolgen folgende Abschläge:

- bis 52,0 kg/hl 1% vom Kontraktpreis pro fehlendes Kg
- unter 52,0 kg/hl erfolgt eine Neubewertung.

Bei Ermittlung des Naturalgewichts in feuchtem Getreide ab 16,1% erfolgt eine Hochrechnung um 0,5 kg/hl und Feuchteprozent bei der Abrechnung.

Stand: Juni 2022
Irrtum/Änderungen vorbehalten

Protein:	Bei nicht Erreichen der Basiswerte beim E-/A-/B-Weizen erfolgt eine Abstufung in die ermittelte Qualitätsstufe. Der Abschlag für Futterweizen wird zum Zeitpunkt der Abrechnung „marktüblich“ festgelegt.
Bruchkorn:	4,1% bis 8,0%, Abzug 1:1 Basis 4,0% 8,1% bis 12,0%, Abzug 1:0,5 Basis 4,0% zzgl. 11,00 €/t Preisabschlag 12,1% bis 16,0%, Abzug 1:0,5 Basis 4,0% zzgl. 22,00 €/t Preisabschlag ab 16,1% erfolgt eine Neubewertung
Schmactkorn:	5,1% bis 6,0% Abzug 1,0% vom Preis 6,1% bis 7,0% Abzug 2,0% vom Preis 7,1% bis 8,0% Abzug 3,0% vom Preis 8,1% bis 9,0% Abzug 4,0% vom Preis 9,1% bis 10,0% Abzug 5,0% vom Preis ab 10,1% erfolgt eine Neubewertung
Fremdgetreide:	oberhalb 2,0% erfolgt eine Neubewertung

Grundsätzlich gelten die aufgeführten Qualitätsanforderungen Getreide. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Mindestqualitäten behält sich der Käufer vor, eine Neubewertung der angelieferten Ware vorzunehmen.

A 2. Qualitätsanforderungen Hülsenfrüchte und Abzüge bei Nichteinhaltung

Feuchte:	max. 14,5%, Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 5. und Punkt A 6.
Aspiration:	bis 4,0%, Abzug 1:1,1 Basis 0% 4,1% bis 8,0%, Abzug 1:1,1 Basis 0% zzgl. 11,00 €/t Preisabschlag 8,1% bis 12,0%, Abzug 1:1,1 Basis 0% zzgl. 22,00 €/t Preisabschlag ab 12,1%, Abzug 1:1,1 Basis 0% zzgl. 33,00 €/t Preisabschlag
Lochfraß:	bei Ackerbohnen max. 10,0%, danach erfolgt eine Neubewertung

Stand: Juni 2022
Irrtum/Änderungen vorbehalten

A 3. Qualitätsanforderungen Ölsaaten

	00-Raps	Eruca-Raps	Öllein	Sonnenblumen*
Feuchte in % max.	9,0	9,0	9,0	9,0
Besatz in % max.	2,0	2,0	2,0	2,0
Ölgehalt in % min.	40,0	40,0	40,0	44,0
FFA-Gehalt in % max.	2,0	2,0	2,0	2,0
ERUCA-Gehalt in % min.	0,0	48,0	0,0	0,0
Linolsäure in % min.				65,0

*Bei der Anlieferung von Sonnenblumen ist die Sorte anzugeben.

Abzüge bei Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen Ölsaaten

Feuchte: max. 9,0%, Abzüge bei Überschreitung gem. Punkt A 4. und Punkt A 5.
von 8,5% bis max. 6,5% Vergütung zum Kontraktpreis im Verhältnis 1:0,5

Besatz: max. 2,0%, Abzüge bei Überschreitung von der Menge
 2,1% bis 4,0% Abzug 1:1,3 Basis 2,0%
 4,1% bis 8,0% Abzug 1:1,3 Basis 2,0% zzgl. 11,00 €/t Preisabschlag
 8,1% bis 12,0% Abzug 1:1,3 Basis 2,0% zzgl. 22,00 €/t Preisabschlag
 ab 12,1% Abzug 1:1,3 Basis 2,0% zzgl. 33,00 €/t Preisabschlag

unter 2,0% Besatz erfolgt eine Vergütung zum Kontraktpreis im Verhältnis 1:0,5
 Aufgrund von Abriebs-, Riesel- und/oder Verladeverlusten erfolgt bei Ernteanlieferungen
 eine Vergütung von max. 0,5%.

Ölgehalt: **Basis: min. 40,0% bei 00-Raps, Eruca-Raps, Öllein**
 Vergütung zum Kontraktpreis bei Überschreitung der Basis im Verhältnis 1:1,5
 Abzüge zum Kontraktpreis bei Unterschreitung der Basis im Verhältnis 1:1,5

Basis: min. 44,0% bei Sonnenblumen
 Vergütung zum Kontraktpreis bei Überschreitung der Basis im Verhältnis 1:1,5
 Abzüge zum Kontraktpreis bei Unterschreitung der Basis im Verhältnis 1:1,5

FFA-Gehalt: Basis: max. 2,0%, Abzüge zum Kontraktpreis bei Überschreitung
 2,1% bis 3,0% Abzug 1:3
 3,1% bis 5,0% Abzug 1:3,5
 ab 5,1% Abzug 1:4

ERUCA-Gehalt: Basis: min. 48,0% im Öl Eruca-Raps, Abzüge zum Kontraktpreis bei Unterschreitung
 47,9% bis 45,0% Abzug 1:1
 44,9% bis 40,0% Abzug 1:3
 ab 39,9% erfolgt Neubewertung

Stand: Juni 2022
 Irrtum/Änderungen vorbehalten

A 4. Abzugstabelle für Überfeuchte Ernte 2022
(gültig bis 31.08.2022)

Getreide		Hafer		Mais		Hülsenfrüchte		Ölsaaten	
Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t	Feuchte bis	Abzug pro t
14,60%	11,90 €	14,60%	13,90 €			14,60%	11,90 €	9,10%	18,00 €
14,70%	12,60 €	14,70%	14,60 €			14,70%	12,60 €	9,20%	18,80 €
14,80%	13,30 €	14,80%	15,30 €			14,80%	13,30 €	9,30%	19,60 €
14,90%	14,00 €	14,90%	16,00 €			14,90%	14,00 €	9,40%	20,40 €
15,00%	14,70 €	15,00%	16,70 €			15,00%	14,70 €	9,50%	21,20 €
15,10%	15,40 €	15,10%	17,40 €			15,10%	15,40 €	9,60%	22,00 €
15,20%	16,10 €	15,20%	18,10 €			15,20%	16,10 €	9,70%	22,80 €
15,30%	16,80 €	15,30%	18,80 €			15,30%	16,80 €	9,80%	23,60 €
15,40%	17,50 €	15,40%	19,50 €	Inhalte werden aufgrund aktueller hochvolatiler Energiepreise zeitnah nachgereicht		15,40%	17,50 €	9,90%	24,40 €
15,50%	18,00 €	15,50%	20,00 €			15,50%	18,00 €	10,00%	25,20 €
15,60%	18,50 €	15,60%	20,50 €			15,60%	18,50 €	10,10%	25,70 €
15,70%	19,00 €	15,70%	21,00 €			15,70%	19,00 €	10,20%	26,20 €
15,80%	19,50 €	15,80%	21,50 €			15,80%	19,50 €	10,30%	26,70 €
15,90%	20,00 €	15,90%	22,00 €			15,90%	20,00 €	10,40%	27,20 €
16,00%	20,50 €	16,00%	22,50 €			16,00%	20,50 €	10,50%	27,70 €
16,10%	21,00 €	16,10%	23,00 €			16,10%	21,00 €	10,60%	28,20 €
16,20%	21,50 €	16,20%	23,50 €			16,20%	21,50 €	10,70%	28,70 €
16,30%	22,00 €	16,30%	24,00 €			16,30%	22,00 €	10,80%	29,20 €
16,40%	22,50 €	16,40%	24,50 €			16,40%	22,50 €	10,90%	29,70 €
16,50%	23,00 €	16,50%	25,00 €			16,50%	23,00 €	11,00%	30,20 €
16,60%	23,50 €	16,60%	25,50 €			16,60%	23,50 €	11,10%	30,70 €
16,70%	24,00 €	16,70%	26,00 €			16,70%	24,00 €	11,20%	31,20 €
16,80%	24,50 €	16,80%	26,50 €			16,80%	24,50 €	11,30%	31,70 €
16,90%	25,00 €	16,90%	27,00 €			16,90%	25,00 €	11,40%	32,20 €
17,00%	25,50 €	17,00%	27,50 €			17,00%	25,50 €	11,50%	32,70 €
17,10%	26,00 €	17,10%	28,00 €			17,10%	26,00 €	11,60%	33,20 €
17,20%	26,50 €	17,20%	28,50 €			17,20%	26,50 €	11,70%	33,70 €
17,30%	27,00 €	17,30%	29,00 €			17,30%	27,00 €	11,80%	34,20 €
17,40%	27,50 €	17,40%	29,50 €			17,40%	27,50 €	11,90%	34,70 €
17,50%	28,00 €	17,50%	30,00 €			17,50%	28,00 €	12,00%	35,20 €
17,60%	28,50 €	17,60%	30,50 €			17,60%	28,50 €	12,10%	35,70 €
17,70%	29,00 €	17,70%	31,00 €			17,70%	29,00 €	12,20%	36,20 €

Stand: Juli 2022
Irrtum/Änderungen vorbehalten

A 5. Trocknungsschwund

Abzüge von der Menge, d.h. ermittelter Wert in % mal Faktor

Weizen / Roggen Triticale	Gerste Braugerste Hafer	Mais	Hülsenfrüchte	Ölsaaten	Verhältnis
Basis 14,0%	Basis 14,0%	Basis 14,0%	Basis 14,0%	Basis 8,5%	
14,6% - 15,5%	14,6% - 15,5%	14,6% - 24,9%	14,6% - 15,5%	9,1% - 10,0%	1:1,3
15,6% - 16,5%	15,6% - 16,5%	ab 25,0%	15,6% - 16,5%	10,1% - 11,0%	1:1,4
16,6% - 19,5%	16,6% - 19,5%		16,6% - 19,5%	11,1% - 13,5%	1:1,5
ab 19,6%	ab 19,6%		ab 19,6%	ab 13,6%	1:1,6

A 6. Abzug für Gewichtsfeststellung / Probenahme / Qualitätsermittlung

Probenahme, Verwiegung, Analyse, Rückstellmustersverwahrung,
Qualitätssicherung, Energiemanagement, Umwelt & Entsorgung:

} 10 EUR/Anlieferung

FFA-Gehalt Ölsaaten: 35,00 EUR pro untersuchte Partie*

*bei Verdacht auf erhöhten Besatz/Auswuchs

ERUCA-Gehalt Ölsaaten: 60,00 EUR pro untersuchte Partie



Stand: Juni 2022

Irrtum/Änderungen vorbehalten

Wir beraten Sie gerne!

Hauptgenossenschaft Nord AG

Werftstraße 218 • 24143 Kiel

T +49 431 7023 0

hagekiel.de